Original

Satzung des Vereins Maulbronner Kammerchor e. V.

Vorbemerkung: Die männliche Verwendungsform gilt auch für die weibliche.

Präambel

Der Maulbronner Kammerchor besteht seit 1983. Er wird seither vom Verein Maulbronner Kammerchor als nicht rechtsfähigem Verein getragen. Die Vereinsmitglieder haben nunmehr beschlossen, die Eintragung in das Vereinsregister unter Vorlage der nachstehenden Satzung und die Herbeiführung der steuerlichen Anerkennung als gemeinnützig zu betreiben.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Maulbronner Kammerchor".

2. Er hat seinen Sitz in Maulbronn.

3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz „e. V.".

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erarbeitung und Aufführung geistlicher und weltlicher Chorliteratur, insbesondere als offizieller Chor der Maulbronner Klosterkonzerte.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern der Vereinsorgane für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Wer regelmäßig an den Proben, Konzerten und musikalischen Veranstaltungen (§ 2 Ziff. 3) als Sänger mitwirkt, soll Vereinsmitglied sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahrs bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

4. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung

vorzulegen. Bis zur Bekanntgabe der Berufungsentscheidung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

5. Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

•Die Mitgliederversammlung (§ 6)
•Der Vorstand (§ 7)
•Die Chorvollversammlung (§ 8)
•Das Kuratorium (§ 10)

2. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Förderkreises beschließen.

3. Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch Satzungsbestimmung eingeführt werden; die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Dem Schriftformerfordernis ist genügt, wenn die Einladung denjenigen Mitgliedern per E-Mail zugeht, die bei ihrem Aufnahmeantrag eine E-Mail-Adresse angegeben haben. Ansonsten erfolgt die Einladung durch einfachen Brief. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen ein.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

3. Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl oder Abwahl des Künstlerischen Leiters des Maulbronner Kammerchors (§ 9)
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Berufung der Mitglieder des Kuratoriums (§ 10)
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Desweiteren sind Mitglieder des Vorstandes sechs von der Chorvollversammlung (§ 8) gewählte Vertreter. Sie bilden das Chorgremium (§ 7 Ziff. 5). Vorstandsmitglied ist weiter der Künstlerische Leiter des Maulbronner Kammerchors.
Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht ist weiter ein vom Vorstand des Kirchenvereins Maulbronner Klosterkonzerte entsandtes Vorstandsmitglied.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Künstlerische Leiter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Chorgremiums (§ 7 Ziff. 5) werden von der Chorvollversammlung (§ 8) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorstandsvorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden oder die Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

3. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt es oder wird es aus dem Vorstand oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Chorgremium (§ 7 Ziff. 5) obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter (§ 30 BGB) oder einen Geschäftsführer bestellen.
5. Das Chorgremium ist das fachliche Leitungsgremium des Chores. Es berät den Künstlerischen Leiter (§ 9) in allen künstlerischen und organisatorischen Fragen.
Das Chorgremium berät und beschließt über die Zusammensetzung des aktiven Chores, die Konzertplanung in Einzelkonzerten und Tourneen sowie über alle musikfachlichen und organisatorischen Themen des organisatorischen Tagesgeschäfts.
Das Chorgremium wählt aus seinen Reihen einen Chorgremiumsvorsitzenden, der die Aufgabe hat, zu den Sitzungen des Chorgremiums einzuladen und die Organisation des Chorgremiums sicherzustellen.

6. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt.

7. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. § 31a BGB findet auf alle Mitglieder des Vorstands Anwendung. Der Vorstand führt auf Kosten des Vereins umfassenden Versicherungsschutz der Vorstandsmitglieder und des Vereins herbei.

§ 8 Chorvollversammlung

1. Die Chorvollversammlung besteht aus den aktiven Sängern des Maulbronner Kammerchors. Aktiver Sänger ist, wer vom Chorgremium (§ 7 Ziff. 5) und vom Künstlerischen Leiter zu den Proben, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen des Chores eingeladen wird.

2. Die Chorvollversammlung legt der Mitgliederversammlung den Vorschlag über den zu wählenden oder abzuwählenden Künstlerischen Leiter (§ 9) vor. Die Entscheidung über diesen Vorschlag durch die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 4) bedarf der Zustimmung der Chorvollversammlung.

3. Die Chorvollversammlung wird bei Bedarf vom Chorgremiumsvorsitzenden (§ 7 Ziff. 5) eingeladen.

§ 9 Künstlerischer Leiter

Dem Künstlerischen Leiter obliegt in eigener Verantwortung und Entscheidungsfreiheit unter Beratung durch das Chorgremium (§ 7 Ziff. 5) die Künstlerische Leitung des Maulbronner Kammerchors. Er ist den entgeltlich beim Verein beschäftigten Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 10 Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung beruft auf Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium. In ihm sollen Persönlichkeiten und Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts vertreten sein, welche die Arbeit des Maulbronner Kammerchors in besonderem Maße unterstützen und in der Öffentlichkeit vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beruft den Vorsitzenden des Kuratoriums. Alle Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von ~~b~~ Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. H zwei

2. Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

3. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

1. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder. Li

2. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

3. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

4.Über die Änderung des Vereinszwecks darf nur nach ausdrücklicher Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt werden; erforderlich ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, über welche die Mitgliederversammlung beschließt, die das Vermögen für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne von § 2, also für die Pflege des Chorgesangs, insbesondere im Bereich des Klosters Maulbronn und der Stadt Maulbronn, zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde am 14.04.2012 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Friedr. Weckermann

Jürgen Budday

Elisabeth Bräuninger

Teresa Frick

Jo Dolse

Kathrin Gölz

Mitglieder der
Gründungsversammlung
des Vereins Maulbronner
Kammerchor am 14.04.2012
in Maulbronn

Name	Unterschrift
Cordula Madrock	
Ingo Andruschkewitsch	
Sebastian Frieser	
Bernd Reicheneder	
Matthias Leeflang	
Christian Zech	
Charlotte Zech	
Rolf-Rüdiger Most	
Jo Dohse	
Hansjörg Sechler	
Teresa Frick	
Johannes Budday	
Christian Hieck	
Johannes Heieck	

Mitglieder der
Gründungsversammlung
des Vereins Landbrauerei
Kammerhof am 14.04.2012
in Landbrunn

Name	Unterschrift
Burkhard Michlich	Burkhard Michlich
Anja Pommerien	A. Pommerien
Hanns Pommerien	Hanns Pommerien
Jonathan Wald	Jonathan Wald
Simon Albrecht	Simon Albrecht
Maik-Andres Schwarz	M. Schwarz
Sebastian Ebeschardt	S. Ebeschardt
Matthias Heieck	M. Heieck
Carmen Andrusdheritsch	C. Andrusdheritsch
Hannah Schäfer	H. Schäfer
Kathrin Götz	K. Götz
Matthias Katzenstein	M. Katzenstein

Mitglieder der
Gründungsversammlung
des Vereins Baubronner
Kammerchor am 14.04.2012
in Baubronn

Name	Unterschrift
Babsi Heieck	
Veronika Michlich	
Sabine Stöffler	
Elvira Lessle	
Renate Secker	
Margret Sannwald	
Birgit Petkau	
Karin Unold-Fischer	
Hannah Glocker	
Heike Hofmann-Strato	
Jilka Hüftle	
Carina Engel	
Katrin Andrascheko	
Annette Weippert	
Irene Vorreiter	
Elisabeth Bräuninger	

Mitglieder der Gründungsversammlung des Vereins Maulbronner Kammerchor am 14.04.2012 in Maulbronn

Name	Unterschrift
Eberhard Maier	E. Maier
Jürgen Budday	J. Budday
Erika Budday	Erika Budday
Stefanie Trompter	Stefanie Trompter
Bettina van der Ham	[illegible]
Hans Götz-Eisinger	H. Götz-Eisinger
Wiltrud González	W. González
Roswitha Fydrich-Steiner	Roswitha Fydrich-Steiner
Corinna Sophie Welsch	C.S. Welsch
Rebekka Eberhardt	R. [illegible]
Anne-Kathrin Mücke	A. Mücke
Barbara Hirsch	B. H[illegible]
Ute Gerteis	Gerteis
Corinna Claassen	Corinna Claassen
Heilswint Hausmann	Heilswint Hausmann
Almut Wien	[illegible]
Marianne Kodweiß	Marianne Kodweiß
Bernhard Fräulin	[illegible]
Friedo Weckermann	[illegible]